

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 29

**Lizenzanalogie im deutschen
und türkischen Immaterialgüterrecht**

Von

M. Yasir Yetimoğlu



Duncker & Humblot · Berlin

M. YASIR YETIMOĞLU

Lizenzanalogie im deutschen
und türkischen Immaterialgüterrecht

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band/Volume 29

Lizenzanalogie im deutschen und türkischen Immaterialgüterrecht

Von

M. Yasir Yetimoğlu



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2567-5427
ISBN 978-3-428-19468-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59468-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung sind bis Januar 2024 berücksichtigt.

Mein tief empfundener Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Axel Metzger, der mich über viele Jahre hinweg mit seinem wertvollen Fachwissen betreut, herzlich gefördert und mir zugleich die notwendige Freiheit gelassen hat. Ebenso danke ich Prof. Dr. Herbert Zech für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Auch möchte ich mich bei Prof. Dr. Molly S. Van Houweling für Ihre Förderung meines Forschungsaufenthalts an der UC Berkeley School of Law bedanken.

Des Weiteren möchte ich dem türkischen Bildungsministerium danken, das mich im Rahmen eines Promotionsstipendiums unterstützt hat.

Mein Dank gilt zudem meinen Freunden, die mir während dieser Zeit stets zur Seite standen – allen voran Dovlet Annayev und Yasir Suntay, deren Unterstützung mir besonders wertvoll war.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern, deren liebevoller Rückhalt mich immer getragen hat und bis heute trägt.

Berlin, im Januar 2025

M. Yasir Yetimoğlu

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Einleitung und Gang der Untersuchung	17
B. Forschungsstand	18

Teil I

Grundlagen	21
-------------------	----

Kapitel 1

Internationaler Rechtsrahmen	21
A. TRIPS-Übereinkommen	21
I. Die allgemeine Verpflichtung zur Abschreckung und Schadensersatz	22
II. Die Anwendbarkeit von TRIPS im innerstaatlichen Recht	24
1. Innerstaatliche Anwendbarkeit in Deutschland	25
2. Innerstaatliche Anwendbarkeit in der Türkei	27
B. Sonstige multi- und bilaterale Staatsverträge	28
C. Zusammenfassung	29

Kapitel 2

Europarechtliche Vorgaben	29
A. Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG	29
I. Entstehungsgesichte	30
1. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum	32
2. Der doppelte Schadensersatz	33
II. Vorgaben der Durchsetzungsrichtlinie	35
1. Anwendungsbereich	35
2. Schadensersatz im Sinne der Durchsetzungsrichtlinie	35
3. Lizenzanalogie und die Möglichkeit der doppelten oder mehrfachen Lizenzgebühr	38
III. Umsetzung in Deutschland	40

IV. Umsetzung in der Türkei	43
B. Vierfache Lizenzgebühr nach dem Gemeinschaftssortenrecht	44
C. Zusammenfassung und Ergebnis	47

Kapitel 3

Prinzipien des Schadensrechts	48
A. Schadensbegriff	49
B. Formen des ersatzfähigen Schadens	50
I. Unmittelbarer und mittelbarer Schaden	50
II. Vermögens- und Nichtvermögensschaden	50
III. Positiver Schaden und entgangener Gewinn	52
C. Differenzhypothese	52
D. Naturalrestitution	54
E. Ausgleichsprinzip	55
F. Totalreparation	55
G. Bereicherungsverbot	56

Teil 2

Lizenzanalogie im deutschen Immaterialgüterrecht	58
---	----

Kapitel 4

Überblick zur dreifachen Schadensberechnung	58
A. Konkrete Schadensberechnung	61
I. Entgangener Gewinn	62
II. Marktverwirrungsschaden	64
III. Kosten der Rechtsverfolgung	65
B. Herausgabe des Verletzergewinns	66
C. Wahlrecht und Vermengungsverbot	69
D. Zusammenfassung	72

Kapitel 5

Lizenzanalogie	73
A. Dogmatische Einordnung der Lizenzanalogie	74
I. Lizenzanalogie als entgangener Gewinn	76
II. Lizenzanalogie als Bereicherungsausgleich	79

III. Lizenzanalogie als Gewohnheitsrecht	83
IV. Lizenzanalogie als Schadensersatz vor dem Umsetzungsgesetz	85
V. Dogmatische Einordnung der Lizenzanalogie nach dem Umsetzungsgesetz	89
VI. Gesetzlich pauschalierter Mindestschadensersatz	91
VII. Lizenzanalogie als Mindestschadensersatz	93
B. Verschulden	95
C. Bereicherungsanspruch	98
I. Etwas erlangt	99
II. Auf dessen Kosten	100
III. Ohne rechtlichen Grund	101
IV. Durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise	102
V. Umfang des Bereicherungsanspruchs	103
1. Wertersatzanspruch	103
2. Entreichungseinwand	104
VI. Verjährungsregelung	106
1. Regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB	106
2. Restschadensersatzanspruch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung	107
D. Berechnung der Lizenzgebühr	109
I. Grundsätze	109
1. Ausgangspunkt für die Berechnung	109
2. Maßgeblicher Zeitpunkt	111
II. Zu berücksichtigende Kenntnisse	113
1. Umfang, Dauer und Intensität der Nutzung	113
a) Verletzung ohne oder mit kurzer Nutzung	113
b) Die Auffassung von Raue	115
c) Kritik und Vorschlag	116
2. Lizenzierungspraxis des Verletzten	118
3. Branchenübliche Vergütungssätze und Tarife	122
4. Schätzung nach § 287 ZPO	123
III. Nicht zu berücksichtigende Umstände	125
E. Zusammenfassung und Ergebnis	126

Kapitel 6

Doppelte Lizenzgebühr 127

A. Historische Entwicklung	128
B. Bestehende Rechtslage	129
I. Grundsätzliches	129

II. GEMA-Rechtsprechung	129
1. Die Rechtsprechung des Reichs- und Kammergerichts	129
2. Die Rechtsprechung des BGH und ihre Kritik	130
III. Gesetzliche doppelte Vergütung	136
1. Meldepflicht (§ 54e UrhG)	136
a) Allgemeines	136
b) Doppelter Vergütungssatz	136
2. Auskunftspflicht (§ 54f UrhG)	137
a) Allgemeines	137
b) Doppelter Vergütungssatz	138
C. Zusammenfassung	142

Teil 3

Lizenzanalogie im türkischen Immaterialgüterrecht	143
--	------------

Kapitel 7

Die dreifache Lizenzgebühr im türkischen Urheberrecht	143
A. Schadensersatz im türkischen Urheberrecht	143
I. Konkreter Schadensersatz	144
II. Herausgabe des Verletzergewinns	145
B. Dreifache Lizenzgebühr im türkischen Urheberrecht	148
I. Alte Fassung von Art. 68 tUrhG	150
II. Verletzung der materiellen Rechte durch Vervielfältigung	153
1. Wenn die vervielfältigten Kopien nicht zum Verkauf gestellt sind (Art. 68 Abs. 2 tUrhG)	153
a) Vernichtungsanspruch	154
b) Überlassungsanspruch	155
c) Anspruch auf die dreifache Lizenzgebühr und fiktiver Lizenzvertrag ..	156
2. Wenn die vervielfältigten Kopien zum Verkauf gestellt sind (Art. 68 Abs. 3 tUrhG)	159
III. Dogmatische Einordnung der dreifachen Lizenzgebühr	159
IV. Die Vereinbarkeit der dreifachen Lizenzgebühr mit dem Grundgesetz und den Schadensersatzgrundsätzen	161
V. Berechnung der dreifachen Lizenzgebühr	166
VI. Richterliches Ermessen	167
VII. Verschulden	174
VIII. Vermengungsverbot der dreifachen Lizenzgebühr mit dem Schadensersatz gem. Art. 70 tUrhG	178

IX. Verjährung	181
C. Zusammenfassung und Ergebnis	181

Kapitel 8

Lizenzanalogie im türkischen gewerblichen Rechtsschutz	182
A. Voraussetzungen des materiellen Schadensersatzes	183
I. Rechtswidrige Handlung	183
II. Verschulden	184
III. Schaden	186
IV. Kausalzusammenhang	186
B. Ersatz materieller Schäden	187
I. Positiver Schaden	188
II. Entgangener Gewinn	188
1. Wahrscheinlicher Gewinn des Rechtsinhabers	190
2. Herausgabe des Verletzergewinns	191
C. Lizenzanalogie	193
I. Allgemeines	193
II. Maßgeblicher Zeitpunkt	194
III. Berechnung der Lizenzgebühr	195
1. Grundsätze	195
2. Zu berücksichtigende Kenntnisse	196
a) Umsatzerlöse des Rechtsinhabers und des Verletzten	196
b) Weitere zu berücksichtigende Faktoren nach Art. 151 Abs. 3 GewEG	198
3. Gewährung des Schadensersatzes in der Fremdwährung	199
IV. Entgangener Gewinn nach Art. 151 Abs. 5 GewEG bei Nichterfüllung der Benutzungspflicht eines Patents	199
V. Wahlrecht und Vermengungsverbot	200
D. Erhöhung des entgangenen Gewinns	203
E. Verjährung	204
F. Kritik der Ungleichbehandlung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte	205
G. Zusammenfassung	208

Teil 4

Rechtsvergleich und Regelungsvorschlag	209
---	-----

Kapitel 9

Rechtsvergleichende Betrachtung	209
A. Schadensersatz im Urheberrecht	209
I. Konkrete Schadensberechnung	209
II. Herausgabe des Verletzergewinns	210
III. Lizenzanalogie	212
B. Schadensersatz im gewerblichen Rechtsschutz	214
I. Herausgabe des Verletzergewinns	215
II. Lizenzanalogie	216
C. Zusammenfassung und Ergebnis	219

Kapitel 10

Regelungsvorschlag: Betrag bis zur Höhe der doppelten Lizenzgebühr	221
A. Präventionsfunktion des Schadensersatzes	222
B. Schadensersatz bis zum doppelten Betrag einer angemessenen Lizenzgebühr	225
C. Erhöhung der einfachen Lizenzgebühr nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz	231
D. Ergebnis	233
Anhang	234
Literaturverzeichnis	239
Stichwortverzeichnis	256

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
DesignG	Designgesetz
d. h.	das heißt
E.	Esas (Rechtssache)
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GewEG	Gesetz Nr. 6769 über gewerbliches Eigentum
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GrZS	Großer Zivilsenat
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
K.	Karar (Entscheidung)
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
poln. UrhG	Polnisches Urhebergesetz
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
tOG	Türkisches Obligationengesetz
tStGB	Türkisches Strafgesetzbuch
tUrhG	Türkisches Urhebergesetz (Gesetz über Geistes- und Kunstwerke)
tVerf	Türkische Verfassung
u. a.	unter anderem
URG	Schweizerisches Urheberrechtsgesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZS	Zivilsenat

Einleitung

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

Bei Verletzung der geistigen Eigentumsrechte kann der Verletzte sowohl im deutschen als auch im türkischen Recht den ihm konkret entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns nach den allgemeinen Schadensersatzregelungen geltend machen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Rechte kann er seinen Schaden auch anhand der Lizenzanalogie verlangen oder den Verletzergewinn beanspruchen. Wählt er den Weg der Lizenzanalogie, so hat er zum einen den Vorteil, dass die ihm sonst erheblichen Nachweisschwierigkeiten hinsichtlich seines Schadens entfallen und sich zum anderen die angemessene Lizenzgebühr meist deutlich einfacher ermitteln lässt.¹ Fraglich ist allerdings, ob die angemessene Lizenzgebühr potenzielle Verletzer abschrecken sowie den dem Verletzten entstandenen Schaden bei allen Immaterialgüterrechtsverletzungen ausgleichen kann. Daher wird in der Literatur immer wieder vorgeschlagen, dem Verletzten als Schadensersatz das Doppelte der angemessenen Lizenzgebühr zu gewähren² oder seinen pauschal festgesetzten Schadensersatz nach den konkreten Umständen des Einzelfalles grundsätzlich höher als die angemessene Lizenzgebühr zu berechnen.³ Gegen die doppelte Lizenzgebühr und insbesondere den ihr zugrunde liegenden Abschreckungszweck⁴ wurde eingewandt, sie stelle die Industrie als eine der „Guten“ dar, welche die „Bösen“, nämlich die Verletzer, „vernichten, restlos ausmerzen, durch Sanktionen quälen, abschrecken“ solle.⁵ In diesem Zusammenhang fokussiert sich die vorliegende Arbeit auf eine rechtsvergleichende Betrachtung der Lizenzanalogie im deutschen und türkischen Immaterialgüterrecht. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist im türkischen Urheberrecht die Zuerkennung des Dreifachen der angemessenen Lizenzgebühr als Privatstrafe anerkannt. Mit Blick auf das türkische Recht soll deswegen untersucht werden, ob man bei der pauschalen Festlegung des Schadens einen angemessenen Standard hinsichtlich der Lizenzanalogie finden kann.

¹ Maute, Dreifache Schadens(ersatz)berechnung, Rn. 619.

² Assmann, BB 1985, S. 20 ff.; vgl. Loewenheim/Melichar/Staats, Handbuch des Urheberrechts, § 54 Rn. 54 ff.; ablehnend Spengler, GRUR 1953, S. 79; Wilde, UFITA 1955, S. 105 ff.; Loewenheim, JZ 1972, S. 12 ff.

³ Tetzner, GRUR 2009, S. 6 ff.

⁴ Die Kritik betraf primär den von der EU-Kommission präsentierten Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum vom 30.01.2003, KOM (2003) 46 endg.

⁵ Hoeren, MMR 2003, S. 299.

Kapitel 1 behandelt die internationalen Verträge und widmet sich primär dem TRIPS-Übereinkommen. Im darauf folgenden Kapitel werden europarechtliche Vorgaben bezüglich der Lizenzanalogie näher beleuchtet. Sodann werden die Prinzipien des deutschen Schadensrechts in Kapitel 3 behandelt und wegen der großen Ähnlichkeiten zum türkischen Schadensrecht auf eine gesonderte Darstellung verzichtet. Lediglich im Falle bestehender Abweichungen des türkischen Schadensrechts zum deutschen Schadensrecht wird gesondert darauf hingewiesen.

Nach einem Überblick über den Ersatz des konkreten Schadens und die Gewinnherausgabe im deutschen Immaterialgüterrecht in Kapitel 4, wird die Lizenzanalogie im deutschen Immaterialgüterrecht in Kapitel 5 näher behandelt. In Kapitel 6 soll sodann die aktuelle Rechtslage zur doppelten Lizenzgebühr im deutschen Immaterialgüterrecht dargestellt und sich mit der Rechtsprechung und ihrer historischen Entwicklung auseinandergesetzt werden.

Daraufhin wird in Kapitel 7 auf die dreifache Lizenzgebühr im türkischen Urheberrecht eingegangen. Hierbei ist zu klären, welche Rolle das Verschulden und richterliches Ermessen bei der Festsetzung des Dreifachen der angemessenen Lizenzgebühr haben. Im darauf folgenden Kapitel wird die Lizenzanalogie im türkischen gewerblichen Rechtsschutz erläutert. Zu beiden Rechtsgebieten wird auch ein kurzer Überblick hinsichtlich des konkreten Schadensersatzes und der Gewinnherausgabe gegeben. Nach einer rechtsvergleichenden Betrachtung in Kapitel 9, soll in Kapitel 10 ein eigener Versuch unternommen werden, dem Geschädigten bei Immaterialgüterrechtsverletzungen je nach dem konkreten Einzelfall das Einfache bis zum Doppelten der angemessenen Lizenzgebühr als Schadenersatz zu gewähren. An dieser Stelle soll der Frage nachgegangen werden, ob bereits die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten eine erhöhte Lizenzgebühr rechtfertigt, oder, ob für ihre Rechtfertigung noch andere Gründe hinzukommen müssen.

B. Forschungsstand

Die dreifache Schadensberechnung ist bislang Gegenstand zahlreicher Aufsätze, Monografien und Kommentare gewesen, welche aber zumeist lediglich einen Überblick über die einzelnen Berechnungsmethoden gegeben haben.⁶ Die bislang veröffentlichten Dissertationen widmen sich inhaltlich primär der historischen

⁶ *Loewenheim*, ZHR 135, S. 97–143; *Heil/Roos*, GRUR 1994, S. 26–31; *Tilmann*, ZEuP 2007, S. 288–293; *Melullis*, GRUR Int. 2008, S. 679–684; *Peifer*, WRP 2008, S. 48–51; *Stieper*, WRP 2010, S. 624–630; *Metzger*, Durchsetzungs-RL, in: *Schadenersatz*, S. 209–231; *Mes*, PatG, § 139 Rn. 127–194; *Schricker/Loewenheim/Wimmers*, UrhG, § 97 Rn. 259–296; *Ann*, PatR, § 35 Rn. 45–80; *Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider*, UrhG, § 97 Rn. 79–92; *Ingerl/Rohnke/Nordemann/Jaworski*, MarkenG, Vorb zu §§ 14–19d Rn. 289–334; *Fezer MarkenR/Fezer/Tochtermann*, § 14 Rn. 1026–1046; *BeckOK PatR/Pitz*, PatG, § 139 Rn. 109–154; *BeckOK UrhR/Reber*, UrhG, § 97 Rn. 99–128.

Entwicklung der Berechnungsmethoden bis 1945,⁷ ihrem Verhältnis zueinander sowie ihrer dogmatischen Einordnung.⁸ Ausschließlich Raue behandelt die dreifache Schadensberechnung in seiner Habilitation detailliert unter Bezugnahme auf die aktuelle Schadensersatzpraxis.⁹

Von den drei Berechnungsarten ist der Ersatz des konkreten Schadens¹⁰ in Kommentaren und Aufsätzen meist nur überblicksartig behandelt worden, da er in der Praxis relativ selten geltend gemacht wird. Dagegen war der Verletzererfolg vielfach alleiniges Thema von Aufsätzen, Dissertationen und Habilitationsschriften und wurde dort detailliert behandelt.¹¹

Die Lizenzanalogie hingegen ist in zahlreichen Aufsätzen nur überblicksartig dargestellt worden.¹² Einige Dissertationen setzten sich mit einzelnen Aspekten wie u. a. ihrer dogmatischen Einordnung¹³ sowie ihrer historischen Entwicklung¹⁴ detailliert auseinander. Dabei fehlte jedoch eine konkrete Auseinandersetzung mit der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr und der Frage nach der möglichen Gewährung eines Zuschlags.¹⁵ Eine eingehende Auseinandersetzung erfolgt dazu

⁷ *Ernicke*, Die dreifache Schadensberechnung, 2020.

⁸ *Maute*, Dreifache Schadens(ersatz)berechnung, 2016.

⁹ *Raue*, Die dreifache Schadensberechnung, 2017.

¹⁰ *Spitz*, sic! 2007, S. 795–811; *Melullis*, GRUR Int. 2008, S. 679–684; *Mes*, PatG, § 139 Rn. 129–132; *Schricker/Loewenheim/Wimmers*, UrhG, § 97 Rn. 265–266; *Wandtke/Bullinger/v. Wolff/Bullinger*, UrhG, § 97 Rn. 70–73; *Ann*, PatR, § 35 Rn. 56–61; *Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider*, UrhG, § 97 Rn. 81; *Ingerl/Rohnke/Nordemann/Jaworski*, MarkenG, Vorb. zu §§ 14–19d Rn. 295–296; *Fezer MarkenR/Fezer/Tochtermann*, § 14 Rn. 1026–1026a.

¹¹ *Janssen*, Präventive Gewinnabschöpfung, 2017; *Kleinheyer*, Die Bestimmung des Verletzungserfolgs, 2017; *Brandner*, GRUR 1980, S. 369–364; v. *der Osten*, GRUR 1998, S. 284–288; *Haft/Reimann*, MdP 2003, S. 437–445; *Haedicke*, GRUR 2005, S. 529–616; *Meier-Beck*, GRUR 2005, S. 617–623; *Grabinski*, GRUR 2009, S. 260–265; v. *Ungern-Sternberg*, in: FS für Loewenheim, S. 351–365.

¹² *Lindenmaier*, GRUR 1955, S. 359–360; *Loewenheim*, JZ 1972, S. 12–15; *Gotthardt*, UFITA 1974, S. 77–91; *Pietzcker*, GRUR 1975, S. 55–57; *Vollrath*, GRUR 1983, S. 52–56; *Assmann*, BB 1985, S. 15–25; *Sack*, Lizenzanalogie, in: FS für Hubmann, S. 373–396; *Loewenheim*, in: FS für Erdmann, S. 131–143; *Rogge*, in: FS für Nirk, S. 929–947; *Melullis*, in: FS für Traub, S. 287–303; *Wandtke*, GRUR 2000, S. 942–950; *Bodewig/Wandtke*, GRUR 2008, S. 220–229; *Schimmel*, ZUM 2008, S. 384–390; *Kochendörfer*, ZUM 2009, S. 389–394; *Tetzner*, GRUR 2009, S. 6–13; *Maute*, Lizenzanalogie im Immaterialgüterrecht, S. 45–66; *Raue*, ZUM 2017, S. 353–355;

¹³ *Maute*, Dreifache Schadens(ersatz)berechnung, 2016.

¹⁴ *Ernicke*, Die dreifache Schadensberechnung, 2020.

¹⁵ *Ettig* behandelt zwar die Lizenzanalogie und die Erhöhung der Lizenzgebühr in ihrer Dissertation. Allerdings ist ihre Arbeit auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen begrenzt, siehe *Ettig*, Bereicherungsausgleich und Lizenzanalogie bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, 2015.